

Hinweise zum

VERWALTUNGSVERTRAG ZUR NETZANBINDUNG REPEATER

Bitte mit:

Unterschrift, Unterzeichner in Druckbuchstaben, Firmensiegel

Versand an unsere Postanschrift (Versand an die Hausanschrift wird abgewiesen).

Postanschrift:

BDBOS Referat S 2 11014 Berlin

Hinweis: RV nicht vorab per Email!

Begriffserklärung: Repeatervertrag (RV)

Objektversorgungsanlage (OV)

Landesstelle (LS) gleichbedeutend Autorisierte Stelle (AS)

Anzeigeformular (AF)

Anlage 1 zum RV: Anzeigevorgang (AF) zur Anbindung und

Genehmigung des Betriebes der OV im BDBOS-Netz

Ihre beauftragte Planungsfirma für die OV kann Ihnen zum Stand des Anzeigevorgangs Auskunft geben.

Anlage 2 zum RV: Systemkennwerte (technische Daten und

Einstellungen), die nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der OV

durch die beauftragte Planungsfirma an die BDBOS übergeben werden.

VERWALTUNGSVERTRAG ZUR NETZANBINDUNG

REPEATER

zwischen der
Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
- im Folgenden „BDBOS“ -,

und

- im Folgenden „Anschlussnehmer“ -,

- beide gemeinsam im Folgenden „Vertragsparteien“ -,

über den Einsatz von Repeatern zur Anbindung
der Objektfunkanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Digitalfunk BOS.

Name des Objekts:

Anschrift des Objekts: (im Format: PLZ, Ort, Straße Hausnummer)

(im Folgenden „Objekt“)

Präambel

Die BDBOS hat nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben („BDBOSG“) die Aufgabe den Digitalfunk BOS aufzubauen, zu betreiben und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Die BDBOS nimmt ihre Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BDBOSG im öffentlichen Interesse wahr.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags errichtet die BDBOS im Auftrag des Bundes und der Länder das Netz des Digitalfunk BOS im Freifeld. Es setzt sich u.a. aus Basisstationsstandorten und Kernnetzstandorten zusammen.

Soweit die Funkversorgung innerhalb von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen (im Folgenden: Objekte) nicht hinreichend durch die Anlagen des Freifeldes gewährleistet wird, etwa wegen der Gebäudebeschaffenheit oder der Entfernung zu einer Basisstation, sind zusätzliche technische Maßnahmen notwendig, um eine ausreichende Funkversorgung auch im Gebäudeinnern sicherzustellen.

Die ausreichende Funkversorgung kann insbesondere unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Brandschutzes Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer baulichen Nutzung sein. Für diese ist der Bauherr bzw. sein Rechtsnachfolger (im Folgenden: „Anschlussnehmer“) verantwortlich. Um die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Gebäudenutzung schaffen zu können, ermöglicht die BDBOS dem Anschlussnehmer die Anbindung seiner Objektfunkanlage an den Digitalfunk BOS. Der Anbindung der Objektfunkanlage an das BOS-Digitalfunknetz kann durch Repeater-Lösungen realisiert werden.

Eine Übersicht über Planungsaspekte und Realisierungsmöglichkeiten einer solchen Objektversorgung gibt der Leitfaden der BDBOS zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen im Digitalfunknetz BOS¹.

¹ Abrufbar unter www.bdbos.bund.de/objektversorgung

Der Anschlussnehmer wird sein Objekt über eine Repeater-Lösung an das Netz des Digitalfunk BOS anschließen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die folgende Vereinbarung, mit der sie die Anforderungen an den Einbau und den Betrieb von TMO-Repeatern in dem zuvor genannten Objekt und an die Anbindung der TMO-Repeater als Teil der Objektfunkanlage an das Netz des Digitalfunk BOS regeln. Dies ist erforderlich, weil bei Nichteinhaltung notwendiger technischer Vorgaben die Gefahr besteht, dass die Qualität der Freifeldversorgung des Digitalfunk BOS negativ beeinflusst wird. Es ist daher sicherzustellen, dass es sich bei der für die Objektfunkanlage eingesetzten Dritttechnik um Komponenten ohne betriebsstörende Rückwirkungen im Sinne dieser Vereinbarung auf den Wirkbetrieb des Netz des Digitalfunk BOS handelt. Bei dennoch auftretenden Störungen des Netzes durch die TMO-Repeater des Anschlussnehmers sind diese unverzüglich und unter Einhaltung der in diesem Vertrag getroffenen Vorgaben zu beseitigen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die technischen und betrieblichen Anforderungen sowie die Voraussetzungen für die Anbindung und den Betrieb von TMO-Repeatern als Teil der Objektfunkanlage des Anschlussnehmers an das Digitalfunknetz BOS.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages ist oder sind

1. „Objektversorgung“ die dauerhafte Funkversorgung des Innenraums von stationären Einrichtungen (z.B. Sonderbauten, Gebäude besonderer Art und/ oder Nutzung) mit Anbindung an das Netz des Digitalfunk BOS;
2. „Objektfunkanlage“ die für die Objektversorgung notwendige Einrichtung und Anlage, die insbesondere den leitungsgebundenen oder den Luftschnittstellen-Repeater zur Netzanbindung und das Abstrahlsystem im Gebäudeinnern umfasst;
3. „TMO“ – (Trunked Mode Operation) die Betriebsart mit Netzwerkeinbindung in das Digitalfunknetz BOS;

4. „TMO-Repeater“ (auch bandselektiver Repeater) ein bidirektionaler Hochfrequenz-Verstärker zur Verstärkung und Übertragung des Signals von Seiten des Tetra-Funkgerätes (380-385 MHz) als auch des Signals der Basisstation (390-395 MHz);
5. „Kanalselektiver Repeater“ ein Repeater zum Betrieb mit genau festgelegten Kanälen des Tetra BOS TMO-Bandbereichs;
6. „Kanal“ eine einzelne Tetra-Trägerfrequenz;
7. „Digitalfunknetz BOS“ das bundesweit einheitliche Sprach- und Datenfunksystem der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS);
8. „Standortverfahren“ das nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) bei der Bundesnetzagentur durchzuführende Nachweisverfahren zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch Betrieb ortsfester Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern;
9. „Zuständige Landesstelle für den Digitalfunk“ ist: örtlich zuständige Stelle des Bundeslandes in dem die Objektfunkanlage errichtet werden soll (Autorisierte Stelle oder Landesstelle)
10. „Anschlussnehmer“ derjenige, der eine Objektfunkanlage an das Digitalfunknetz BOS anschließt.
11. „Übergangsbereich“ eine notwendige abgestimmte Überlappung zwischen Objektfunkversorgungsbereich und Freifeldversorgungsbereich;
12. „Betriebsstörende Rückwirkungen“ Funksignal-Aussendungen der Objektfunkanlage die störenden Einfluss auf den Betrieb des Digitalfunknetzes haben.

§ 3 Netzanbindung

(1) Die BDBOS wird bei Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages zulassen, dass der Anschlussnehmer die in seinem Gebäude eingebauten TMO-Repeater als Teil seiner Objektfunkanlage an das Digitalfunknetz BOS anbindet und betreibt. Die BDBOS ist

berechtigt, die Anbindung unter den Voraussetzungen des § 8 zu untersagen. Die Netzanbindung ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Die für die Anbindung an das Digitalfunknetz BOS vom Anschlussnehmer zu erfüllenden Voraussetzungen sind in der Anlage 1 dieses Vertrages „Anzeige zum Aufbau oder Änderung der Objektfunkanlage“ (Anzeigeformular) festgelegt. Die Art der Anbindung legt die Zuständige Landesstelle für den Digitalfunk fest.

(3) Der Anschlussnehmer hat im Errichtungsverfahren die im Anzeigeformular gestellten Voraussetzungen zu erfüllen und schriftlich nachzuweisen. Er hat insbesondere die Objektfunkanlage über die BDBOS bei der BNetzA (Festsetzung der Frequenznutzungsparameter) anzumelden. Nach Erfüllung der genannten Forderungen ist die Objektfunkanlage mit Inbetriebnahme angebunden.

§ 4 Pflichten des Anschlussnehmers im Errichtungs- und Anbindungsprozess

(1) Das Digitalfunknetz BOS darf durch die Anbindung der TMO-Repeater des Anschlussnehmers nicht gestört werden. Der Anschlussnehmer hat daher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die dem systematischen Ausschluss betriebsstörender Rückwirkungen der TMO-Repeater auf das Digitalfunknetz BOS dienen.

(2) Zur Sicherstellung des systematischen Ausschlusses betriebsstörender Rückwirkungen auf das Digitalfunknetz BOS verpflichtet sich der Anschlussnehmer insbesondere die in § 5 genannten Vorgaben zu beachten sowie die aus dem Aufbauprozess resultierenden und festgelegten Einstellungen und Anlagenkennwerte einzuhalten. Diese Werte sind als Anlage 2 („Systemkennwerte zur Inbetriebnahme von Objektfunkanlagen mit TMO-Repeatern“) nach Inbetriebnahme dem Vertrag ergänzend beizufügen.

§ 5 Verfahren

(1) Der Aufbau der Objektfunkanlage zur Netzanbindung nach § 3 hat dem im Anzeigeformular (Anlage 1) dargelegten Verfahren unter Beteiligung der darin genannten Stellen zu folgen. Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die für dieses Verfahren geltenden Vorgaben und Anforderungen eingehalten werden. Ein Muster des Anzeigeformulars ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Standortverfahren gemäß der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) durchzuführen und der BDBOS ggf. die Standortbescheinigung vorzulegen.

(3) Die in § 4 Absatz 2 genannte Anlage 2 ist mit Inbetriebnahmemeldung der BDBOS und der zuständigen Landesstelle Digitalfunk zu übersenden.

§ 6 Pflichten des Anschlussnehmers in der Betriebsphase

(1) Aus technischen Gründen kann eine Änderung der verwendeten Kanäle der Basisstation, welcher der Repeater zugeordnet ist, erforderlich sein. Bei Verwendung von kanalselektiven Repeatern folgt daraus die Notwendigkeit einer unverzüglichen Kanalnachführung an den Repeatern. In diesem Fall wird die zuständige Landesstelle Digitalfunk den Anschlussnehmer bzw. die von ihm benannte Kontaktperson rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Durchführung der Frequenzänderung über die notwendige Kanalnachführung informieren. Der Anschlussnehmer hat die Kanalnachführung gemäß den Vorgaben der zuständigen Landesstelle Digitalfunk unverzüglich zu dem vorgegebenen Zeitpunkt vorzunehmen und der zuständigen Landesstelle Digitalfunk den erfolgreichen Abschluss der Durchführung der Kanalnachführung in Textform anzuzeigen.

(2) Plant der Anschlussnehmer nach Inbetriebnahme der Objektfunkanlage bauliche Veränderungen oder Arbeiten an dem Gebäude, die in ihrer Auswirkung die Funktionalität der Objektfunkanlage betreffen können, ist die zuständige Landesstelle für den Digitalfunk über Art und Umfang der Maßnahmen unverzüglich vor der geplanten Durchführung in Textform zu informieren. Ist zu erwarten, dass sich durch die Umbaumaßnahmen Änderungen der in Anlage 2 festgelegten Einstellungen und Anlagenkennwerte ergeben, ist das Errichtungsverfahren gemäß §4 (1) in Absprache mit der zuständigen Landesstelle Digitalfunk erneut durchzuführen.

(3) Nach Inbetriebnahme der Objektfunkanlage können Veränderungen im umgebenden Funknetz eintreten oder vorgenommen werden. Sofern sich daraus zur Vermeidung von Störungen des Digitalfunknetz BOS die Notwendigkeit von Anpassungen an der Objektfunkanlage ergibt, werden diese dem Anschlussnehmer bzw. der durch ihn benannten Kontaktstelle durch die zuständige Landesstelle Digitalfunk in Textform angezeigt.

(4) Erlangt der Anschlussnehmer oder ein von ihm mit der Überwachung der Objektfunkanlage beauftragter Dritter vorab Kenntnis über Veränderungen im umgebenden Funknetz, hat der Anschlussnehmer oder der von ihm beauftragte Dritte seinerseits die zuständige Landesstelle Digitalfunk unverzüglich in Textform zu informieren.

Der Anschlussnehmer hat alle von der zuständigen Landesstelle für den Digitalfunk aufgezeigten erforderlichen Anpassungen der Objektfunkanlage unverzüglich umzusetzen oder den Betrieb der Objektfunkanlage einzustellen.

§ 7 Sicherheitsanforderungen

(1) Der Anschlussnehmer hat die Objektfunkanlage derart gegen Zugriff von außen zu schützen, dass ein Missbrauch mit störender Wirkung auf den Digitalfunk BOS wirksam verhindert wird.

(2) Werden im Rahmen dieses Verwaltungsvertrages als staatliche Verschlusssachen – z.B. VS-nur für den Dienstgebrauch – eingestufte Unterlagen übergeben, verpflichtet sich der Anschlussnehmer die Regelungen der Verschlusssachenanweisung (VSA)² des Bundes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 8 Abschaltung des Repeaters

(1) Die BDBOS ist berechtigt, den Betrieb der Objektfunkanlage vorübergehend zu untersagen, wenn und solange

- a) dies zu Instandhaltungsarbeiten oder anderen betrieblichen Zwecken erforderlich ist,
- b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder die Funktionsfähigkeit des Digitalfunk BOS erforderlich ist,
- c) dies sonst zum Schutz der Funktionsfähigkeit und des laufenden Betriebs des Digitalfunk BOS erforderlich ist, oder
- d) der Anschlussnehmer Pflichten aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere die erforderlichen technischen Anpassungen oder Änderungen des Netzanschlusses oder des Standorts der Objektfunkanlage nicht vornimmt; unter den Voraussetzungen der Buchstaben a) bis c) bedarf es keiner vorherigen Mahnung des Anschlussnehmers. Das Recht zur Kündigung nach § 15 dieses Vertrages bleibt unberührt.

(2) Kommt der Anschlussnehmer der Untersagung der Anbindung der TMO-Repeater gemäß Absatz 1 nicht unverzüglich durch Trennung der Objektfunkanlage BOS Digitalfunknetz nach, ist die BDBOS berechtigt, die Trennung der Objektfunkanlage des Anschlussnehmers vom Digitalfunknetz BOS und alle dafür erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen. Der Anschlussnehmer stellt für diesen Fall sicher, dass der BDBOS oder den von ihr beauftragten Dritten die Objektfunkanlage jederzeit zugänglich ist, insbesondere die Zufahrt zu den Grundstücken und die Gebäude und Räumlichkeiten, in denen sich der oder die Repeater als Teil der Objektfunkanlage befinden.

(3) Liegen der BDBOS Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Störung des Digitalfunknetzes BOS durch eine Störung der Objektfunkanlage hervorgerufen wird, hat der Anschlussnehmer auf Verlangen der BDBOS bzw. der zuständigen Landesstelle für den Digitalfunk durch kurzfristige Abschaltung der Objektfunkanlage an der Erforschung der Störungsursache mitzuwirken.

(4) Gehen von der Objektfunkanlage des Anschlussnehmers Störungen des Digitalfunknetzes BOS aus bzw. liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass von der Objektfunkanlage des Anschlussnehmers Störungen des Digitalfunknetz BOS ausgehen könnten, hat der Anschlussnehmer die unverzügliche Abschaltung der Objektfunkanlage zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit der Abschaltung der Objektfunkanlage aufgrund einer Störung des Digitalfunknetz BOS wird dem Anschlussnehmer bzw. der von ihm benannten Kontaktstelle von der zuständigen Landesstelle für den Digitalfunk in geeigneter Form angezeigt.

Die erfolgte Fehlerbeseitigung hat der Anschlussnehmer in geeigneter Form nachzuweisen. Die zuständige Landesstelle für den Digitalfunk kann erneute Abnahmemessungen zur Gewährleistung des störungsfreien Betriebs gemäß Punkt 6 Anzeigeformular fordern.

§ 9 Beauftragung Dritter

(1) Die BDBOS ist berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Durchführung sämtlicher Maßnahmen Dritte zu beauftragen.

(2) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag einen fachlich geeigneten Dritten zu beauftragen und diesen gegenüber der Zuständigen Stelle Digitalfunk zu benennen.

§ 10 Rechtsnachfolge

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern der Rechtsnachfolger der BDBOS bestätigt, für die Erfüllung der Pflichten des Anschlussnehmers nach diesem Vertrag einzustehen und keine ernstlichen Zweifel daran bestehen, dass er diesen Verpflichtungen nachkommen wird.

(2) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, im Fall der Übertragung des in der Präambel bezeichneten Objekts an einen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 11 Ansprechpartner

(1) Für Anzeigen, Informationen und Mitteilungen, die der Anschlussnehmer gegenüber der zuständigen Landesstelle Digitalfunk abzugeben hat, sind folgende Kontaktdaten zu verwenden:

„Zuständige Landesstelle für den Digitalfunk“

--

(2) Qualifizierter Ansprechpartner des Anschlussnehmers für Mitteilungen der BDBOS oder der Zuständigen Landesstelle Digitalfunk, der insbesondere auch auf Anweisung der BDBOS oder der Zuständigen Landesstelle Digitalfunk die Abschaltung der Objektfunkanlage veranlassen kann:

--

§ 12 Haftung der BDBOS

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BDBOSG nimmt die BDBOS ihre Aufgabe, den Digitalfunk BOS aufzubauen, zu betreiben und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen, im öffentlichen Interesse wahr. Dementsprechend ist die Haftung der BDBOS für die Funktionsfähigkeit und den Betrieb des Digitalfunk BOS gegenüber dem Anschlussnehmer und sonstigen Dritten ausgeschlossen.

Im Übrigen haftet die BDBOS nach den gesetzlichen Bestimmungen für Amtspflichtverletzungen. Die Haftung der BDBOS für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertrauen darf.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen der BDBOS.

§ 13 Kostentragung

(1) Der Anschlussnehmer hat sämtliche von ihm verursachten und ihm aus seinen Mitwirkungspflichten dieses Vertrages resultierenden Kosten zu tragen.

(2) Die BDBOS ist berechtigt, die Vornahme ihrer Handlungen von der Begleichung der hierfür voraussichtlich anfallenden Kosten durch den Anschlussnehmer abhängig zu machen.

(3) Unberührt hiervon bleiben im Rahmen der Objektfunkversorgung Kosten, die das jeweilige Bundesland, in dem sich der Standort der Objektfunkanlage befindet, gegenüber dem Anschlussnehmer geltend macht.

§ 14 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihr bzw. ihren Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf Grund dieses Vertrages bekannt werdenden Kenntnisse, insbesondere technische Informationen, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die zur Durchführung dieses Vertrages hinzugezogenen Dritten die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.

§ 15 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Anschlussnehmer kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Quartals kündigen, wenn er die Netzanbindung aufgibt.

(3) Im Übrigen kann jede Vertragspartei den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder lückenhaften oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.

(3) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Berlin, den _____

Unterschrift BDBOS

Unterschrift Anschlussnehmer

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben